

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Hohen Viecheln		Vorlage-Nr: VO/GV10/2011-218 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt		Datum: 10.01.2011 Einreicher: Bürgermeister
<b>Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung Nr. 1 für den bebauten Bereich südlich von Moltow</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	26.01.2011	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Hohen Viecheln
Ö	28.02.2011	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

**Beschlussvorschlag:**

1. Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung Nr. 1 für den bebauten Bereich südlich von Moltow wurden von den Bürgern keine Anregungen vorgebracht.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft : - die Stellungnahmen werden berücksichtigt

Das Ergebnis der Prüfung im Einzelnen wird als Anlage zum Beschluss genommen.

2. Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches ( BauGB ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, beschließt die Gemeindevertretung die Außenbereichssatzung Nr. 1 für den bebauten Bereich südlich von Moltow, bestehend aus Karte mit Zeichenerklärung und den inhaltlichen Festsetzungen, als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt zumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Anlage/n:**

Abwägungsergebnis

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Gemeinde Hohen Viecheln  
Gemeindevertretersitzung vom**

**Außenbereichssatzung Nr. 1 für den bebauten Bereich südlich von Moltow**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung eingegangener Stellungnahmen aus der  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 26.10.2010**

**Stellungnahme von:**

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung:**

<b>Trägern öffentlicher Belange</b>
-------------------------------------

**Landesplanerische Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung  
Westmecklenburg vom 18.11.2010**

**Bewertungsergebnis :**

Die Außenbereichssatzung Nr. 1 für den bebauten Bereich südlich von Moltow der Gemeinde Hohen Viecheln ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

---

**Straßenbauamt Schwerin**

**- keine Bedenken**

---

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg**

**- keine Bedenken**

- Durch das Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Landwirtschaftsbehörde und Flurneuordnungsbehörde wurden für das betroffene Gebiet keine Maßnahmen oder sonstige Planungen eingeleitet.

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

---

**e.on edis**

**- keine Bedenken**, Hinweis:

- beigefügter Bestandsplan dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten  
- vor Beginn der Arbeiten ist Vororteinweisung erforderlich

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen  
Der Anschluss an das Versorgungsnetz ist durch den Bauherrn zu beantragen, die e.dis wird rechtzeitig vor Baubeginn informiert.  
Die gegebenen Hinweise zu freizuhaltenden Leitungstrassen sowie einzuhaltende Mindestabstände von Leitungen und Kabel werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

---

**Deutsche Telekom**

**- keine Bedenken**, - Hinweise:

- Stellungnahme vom 22.02.2010 zum Vorentwurf gilt unverändert weiter:

- im Bereich der Satzung befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom (kein Bestandsplan)

- für rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungs-

Die Hinweise werden beachtet.

Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist durch den Bauherrn zu beantragen.

träger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet mindestens 6 Monate vorher schriftlich angezeigt werden

- Kabelschutzanweisung beachten Begründung genommen.

Die Kabelschutzanweisung wird als Anlage zur

### **STAUN Schwerin**

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- von dem Vorhaben sind Belange nach Naturschutzausführungsgesetz nicht betroffen
- Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Wasser und Boden**

#### Wasser

- **keine wasserrechtlichen Bedenken**
- Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen werden nicht berührt.

Die Hinweise zum Wasser und zum Boden werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

#### Boden

- Hinweise zum Altlastenkataster für das Land M/V
- bei Feststellung von Altlasten notwendige Maßnahmen mit dem STAUN abstimmen

- ein entspr. Hinweis ist auf dem Plan vermerkt

### **Landesamt für Kultur und Denkmalpflege**

- **keine Bedenken**, - Hinweise:
- im Gebiet des o.g. Vorhabens sind keine Bodendenkmale bekannt
- Hinweise zum Verhalten von Zufallsfunden

- Die Hinweise zum Verhalten beim Antreffen von Zufallsfunden oder auffälligen Bodenverfärbungen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Ein entsprechender textlicher Hinweis ist Bestandteil des Planes.

### **Landkreis NWM**

#### **FD Umwelt**

#### **Untere Wasserbehörde**

- **keine Bedenken**, Hinweise:
- 1. Wasserversorgung
- betroffener Bereich in Moltow berührt keine Trinkwasserschutzzone
- Versorgungspflicht mit Trinkwasser für die Bevölkerung und gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Wismar
- 2. Abwasserentsorgung
- Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden, Gem. Hohen Viecheln hat die Pflicht auf den Zweckverband übertragen
- 3. Niederschlagswasser
- das von bebauten oder künstlich

**Die Hinweise werden entsprechend beachtet.**

- Die Hinweise zur Niederschlagswasser- versickerung werden beachtet, die Nutzung als

befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser und unterliegt der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde

Brauchwasser wird vorrangig in Betracht gezogen.

- Gemeinde kann Versickerung durch Satzung regeln
- unbelastetes Niederschlagswasser von Dach- und befestigten Hofflächen nach Möglichkeit dezentral am Standort versickern
- mit satzungsrechtlicher Regelung durch die Gemeinde ist die Versickerung erlaubnisfrei, ohne Regelung ist Versickerung bei unterer Wasserbehörde zu beantragen
- Versiegelungsgrad auf Mindestmaß begrenzen

#### 4. Gewässerschutz

- bei Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen
- Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zu Erdaufschlüssen, offener oder geschlossener Wasserhaltung

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

#### **Untere Abfallbehörde**

- **keine Bedenken**, Hinweis :
- es liegen keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche vor; sollten bei Erdarbeiten jedoch Auffälligkeiten auftreten, ist das Umweltamt unverzüglich zu informieren

**Die Hinweise werden entspr. beachtet** und sind im Plan vermerkt.

#### **Untere Immissionsschutzbehörde**

- **keine Anregungen** und Hinweise

#### **Untere Naturschutzbehörde**

- **keine Bedenken**, - Hinweise:

##### 1. Artenschutz

- bei Aufstellung der Satzung artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Schutz der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten beachten
- von Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, ist Abstand zu nehmen
- LUNG ist die für Belange des Artenschutzes zuständige Naturschutzbehörde

**Die Hinweise** werden wie folgt **beachtet** :

- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG werden beachtet.  
Es wurde geprüft, in wie weit die vorgesehenen Festsetzungen auf artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen könnten.  
Mit dem Bauvorhaben werden keine Gebäude abgerissen, keine Bäume und Hecken beseitigt und es sind keine Eingriffe in Gewässer damit verbunden. Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der Art, des Umfangs und der geplanten Nutzungsform des Bauvorhabens kaum Störfaktoren auftreten werden, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer

## 2. Baumschutz

- der Nussbaum im Geltungsbereich der Satzung ist zum Erhalt festzusetzen
- Angabe in der Planzeichenerklärung trifft nach Bebauung des Grundstückes nicht mehr zu
- Baum unabhängig von seinem zukünftigen gesetzlichen Schutzstatus zum Erhalt festsetzen

## 3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- es liegen keine Angaben über Verfügbarkeit der Ausgleichsfläche (Flurstück 161) vor
- mit Bauantrag gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG vom Eingriffsverursacher erforderliche Angaben machen

Art erheblich gefährden können.

- Der Nussbaum ist im Plan zum Erhalt festgesetzt. Die Planzeichenerklärung wird geändert und der Erhalt unabhängig vom zukünftig gesetzlichen Schutzstatus festgesetzt.

- mit dem Bauantrag erfolgen auch die Angaben zur Verfügbarkeit des Flurstückes für die Ausgleichsmaßnahmen

## **Bauleitplanung**

### **Planungsrechtliche Stellungnahme**

#### **FD Bauordnung und Planung**

- **keine Bedenken**, Hinweise:
- die mit der Behördenbeteiligung gegebenen Hinweise und planungsrechtlichen Belange wurden mit ergänztem Planentwurf berücksichtigt

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **I. Verfahrensvermerke**

- Verfahrensvermerke nach dem tatsächlichen Verfahrensablauf aufführen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.  
Der Verfahrensvermerk zur Prüfung/Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie zur Mitteilung des Ergebnisses wird der Verfahrensliste beigefügt, die Daten der Schreiben an die TÖB's zur Beteiligung werden beide im Verfahrensvermerk aufgeführt.

#### **II. Begründung**

- auf die gegebenen planungsrechtlichen Hinweise und Ergänzungen gleichermaßen in der Begründung abstellen

Die Begründung wird überarbeitet.

*Während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 26.10.2010 gingen vom Zweckverband Wismar sowie vom Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ keine erneuten Stellungnahmen ein.*

*Deshalb werden die Stellungnahmen zum 1. Entwurf wie folgt in die Abwägung eingestellt:*

### **Zweckverband Wismar**

- **keine Bedenken**, - Hinweise:

#### 1. Wasserversorgung

- für geplante Bebauung im ausgewiesenen- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen  
Satzungsbereich besteht Anschlussmöglichkeit und beachtet.  
an die östlich der Straße verlaufende Trink-  
wasserversorgungsleitung DN 150 AZ
- im Zuge der durch den Zweckverband Wismar  
geplanten Investitionsmaßnahme „Ortsent-  
wässerung Moltow“, können in diesem Bereich

bereits die entsprechenden Anschlussleitungen Wasser vorverlegt werden

- Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht möglich

- Die Löschwasserversorgung erfolgt über den vorhandenen Dorfteich an der Mecklenburger Straße innerhalb des 300m- Bereiches zum Plangebiet.

## 2. Schmutzwasserentsorgung

- die Realisierung der zentralen Ortsentwässerung Moltow ist gemäß Investitionsplan des Zweckverbandes Wismar noch im laufenden Kalenderjahr vorgesehen
- geplant ist die Verlegung einer Abwasserdruckleitung im öffentlichen Bereich, an die die einzelnen Grundstücke über private Hausabwasserpumpwerke angeschlossen werden
- den letzten Absatz in der Begründung zur Schmutzwasserbeseitigung entsprechend ändern

- Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend geändert.

## **Wasser- und Bodenverband**

### **„Wallensteingraben-Küste“**

- **keine Bedenken**, -Hinweis:
- Anlagen des Verbandes sind im Satzungsgebiet nicht vorhanden

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.